






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2011

Stand: 1. Januar 2011

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VA	Schwebach Pokriefke	554 / EG dto.
Hausmeister:	VArb VArb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	553 / E 53

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident RSG RSG RLSG RSG	Dr. Klein Collignon Hoth Dr. Schreiber Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Wiesbaden HLSG SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG RSG RSG	Engelhart-Au Brändle Hoth	HLSG SG Wiesbaden SG Wiesbaden
Bezirkspersonalrat:	VAe VAe VAer VAe VAe VAe OI	Henke Blotenberg Feutner Heck Kirchner Niebergall Zmuda	SG Kassel SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Marburg SG Kassel SG Wiesbaden SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	VRinLSG	Deppermann-Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesbaden:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Ruppel SG Wiesbaden
(st. Vertr. d. Direktors)

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Dreiseitel HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG
RinLSG Weihrauch HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG Koepke HLSG
VRLSG Dr. Borchert HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Darmstadt.
3. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
4. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe des § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. nach § 180 SGG,
4. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
5. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
6. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
7. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzendes des 6. Senats handelt,
8. nach § 58 SGG,
9. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*
RSG Meelfs (0,7)*

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
3. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

und ab 1. August 2010 für Eingänge aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung,
3. nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
4. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
7. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

8. nach dem Anti-D-Hilfegesetz,
9. nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
10. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten sechs Monate RLSG Legde

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
4. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Ewald

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner
RLSG Ewald
RSG Meelfs (0,3)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6 a BKGg,
3. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
4. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
5. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGg betreffend Kinderzuschlag,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c. der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.
6. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

Weitere

Berufsrichter: RLSG Barnusch
RLSG Daume (0,8)*
RLSG Dr. Schreiber (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

Vorsitzender: VRLSG Kern

Vertreter: RLSG Hölzer

Weitere

Berufsrichter: RLSG Hölzer

RSG Prof. Dr. Becker

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RinLSG Vogl (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Darmstadt.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Koepke

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RinSG Huber-Ulfik

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Hölzer

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Aufsichtsstreitigkeiten (§§ 87 ff. SGB IV) gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Soweit das Landessozialgericht für Verfahren nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zuständig ist, sind die Senate zuständig, denen das jeweilige Rechtsgebiet entsprechend der Abgrenzung nach Sozialgerichtsbezirken zugewiesen ist.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Januar 2011

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta

RLSG Hölzer	Dirk
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinSG Huber-Ulfik	Claudia
RSG Prof. Dr. Becker	Joachim
RSG Meelfs	Björn

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	N.N. VAe Susann	228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Metzger-Anders, Heidi

Ruchhöft, Detlev

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Bayer, Heinz

Droell, Willi

Fink, Dieter

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula

Dorstewitz, Andreas

Liebmann, Rolf

Dietrich, Horst

Tauchert, Irene

Reinmüller, Heinrich

Krapf, Reinhold

Posselt Elfriede

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni

Theodor, Christiane

Bonfig, Robert

Piringer, Susanne

Spitz, Wilhelm

Preuße, Ingrid Christa

Dr. Zentgraf, Helmut Karl

Leppin, Christine

Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Flauger, Hans
Schwarz, Reinhard Karl
Krämer-Kornja, Gunhild
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Glaser, Robert
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Mezger-Anders Heidi

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Reiter, Dieter
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
von Heyl, Bruno
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten

Hoeboer, Hans-Jörg
Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Metz, Ursula
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Scholl, Friedrich
Hungerland, Georg
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Krämer, Georg
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Heemann, Theodor Gerhard
Bohrer, Philipp

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Suszka, Hans-Jürgen
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Dr. Gersten, Veronika
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Koloczek, Klaus-Dieter
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Schlachter, Christoph
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Schreiner, Hans-Dieter

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Huy-Tauber, Barbara
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Pohl, Johannes
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheiß, Günter Norbert
Zänger, Ursula
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Klier, Gisela
Kossmann, Michael Christian
Mainz, Irmgard
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Pilgram-Knobel, Horst
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen
Siewert, Sonja-Marie
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Heyn, Reinhold
Malkmus, Emil
Reuter, Marion
Eisenberg, Walter
Hörger, Jürgen
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Droell, Willi

Rose, Harald Lothar

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg

Leppin, Christine

Mönnig, Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie

Brechtel, Günter Werner

Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese

Flauaus, Claudia Katharina

Kalis, Michael

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Bohrer, Philipp

Hungerland, Georg

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII

Bradna, Monika

Voigt, Karin

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Januar 2011** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2011

Stand: 1. März 2011

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe	Schwebach	554 / EG
Hausmeister:	VArb VArb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	553 / E 53

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident RSG RSG RLSG RSG	Dr. Klein Collignon Hoth Dr. Schreiber Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Wiesbaden HLSG SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG RSG RSG	Engelhart-Au Brändle Hoth	HLSG SG Wiesbaden SG Wiesbaden
Bezirkspersonalrat:	VAe VAe VAer VAe VAe VAe OI	Henke Blotenberg Feutner Heck Kirchner Niebergall Zmuda	SG Kassel SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Marburg SG Kassel SG Wiesbaden SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	VRinLSG	Deppermann-Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesbaden:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Ruppel SG Wiesbaden
(st. Vertr. d. Direktors)

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Dreiseitel HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG
RinLSG Weihrauch HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG Koepke HLSG
VRLSG Dr. Borchert HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.
aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen, Kassel und Darmstadt.
3. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
4. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe des § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. nach § 180 SGG,
4. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
5. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
6. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
7. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
8. nach § 58 SGG,
9. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*
RSG Meelfs (0,7)* (bis 30.04.2011)

Ständige

Vertreterin: RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
3. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

und ab 1. August 2010 für Eingänge aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung,
3. nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsofferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
4. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
7. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

8. nach dem Anti-D-Hilfegesetz,
9. nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
10. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
4. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Ewald

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner
RLSG Ewald
RSG Meelfs (0,3)* (bis 30.04.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6 a BKGg,
3. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
4. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
5. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGg betreffend Kinderzuschlag,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c. der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.
6. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

Weitere

Berufsrichter: RLSG Barnusch
RLSG Daume (0,8)*
RLSG Dr. Schreiber (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

Vorsitzender: VRLSG Kern

Vertreter: RLSG Hölzer

Weitere

Berufsrichter: RLSG Hölzer

RinSG Dr. Bolten (0,5)* (bis 31.08.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RinLSG Vogl (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Darmstadt.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Koepke

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RinSG Herrmann (0,5)* (bis 31.10.2011)

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Hölzer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Aufsichtsstreitigkeiten (§§ 87 ff. SGB IV) gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Soweit das Landesozialgericht für Verfahren nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zuständig ist, sind die Senate zuständig, denen das jeweilige Rechtsgebiet entsprechend der Abgrenzung nach Sozialgerichtsbezirken zugewiesen ist.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtsinernen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. März 2011

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta

RLSG Hölzer	Dirk
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RSG Meelfs	Björn
RinSG Herrmann	Andrea
RinSG Dr. Bolten	Sandra

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	OSin Lauterbach VAe Susann	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini N.N.	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Metzger-Anders, Heidi

Ruchhöft, Detlev

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Bayer, Heinz

Droell, Willi

Fink, Dieter

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin

Frankfurth, Stefan Jörg

Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula

Dorstewitz, Andreas

Liebmann, Rolf

Dietrich, Horst

Tauchert, Irene

Reinmüller, Heinrich

Krapf, Reinhold

Posselt Elfriede

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni

Theodor, Christiane

Bonfig, Robert

Piringer, Susanne

Spitz, Wilhelm

Preuße, Ingrid Christa

Dr. Zentgraf, Helmut Karl

Leppin, Christine

Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Flauger, Hans
Schwarz, Reinhard Karl
Krämer-Kornja, Gunhild
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Glaser, Robert
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Mezger-Anders Heidi

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Reiter, Dieter
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
von Heyl, Bruno
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten

Hoeboer, Hans-Jörg
Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Metz, Ursula
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Scholl, Friedrich
Hungerland, Georg
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Krämer, Georg
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika
Heemann, Theodor Gerhard
Bohrer, Philipp

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Suszka, Hans-Jürgen
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Dr. Gersten, Veronika
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Koloczek, Klaus-Dieter
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Schlachter, Christoph
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Schreiner, Hans-Dieter

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Huy-Tauber, Barbara
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Pohl, Johannes
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheiß, Günter Norbert
Zänger, Ursula
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Klier, Gisela
Mainz, Irmgard
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen
Siewert, Sonja-Marie
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Heyn, Reinhold
Malkmus, Emil
Reuter, Marion
Eisenberg, Walter
Hörger, Jürgen
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Droell, Willi

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg

Leppin, Christine

Mönnig, Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie

Brechtel, Günter Werner

Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese

Flauaus, Claudia Katharina

Kalis, Michael

Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Bohrer, Philipp

Hungerland, Georg

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin

Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. März 2011** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2011

Stand: 1. Mai 2011

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VAer	Schwebach Schreiber	554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	VARb VARb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	553 / E 53

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident RSG RSG RLSG RSG	Dr. Klein Collignon Hoth Dr. Schreiber Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Wiesbaden HLSG SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG RSG RSG	Engelhart-Au Brändle Hoth	HLSG SG Wiesbaden SG Wiesbaden
Bezirkspersonalrat:	VAe VAe VAer VAe VAe VAe OI	Henke Blotenberg Feutner Heck Kirchner Niebergall Zmuda	SG Kassel SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Marburg SG Kassel SG Wiesbaden SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	VRinLSG	Deppermann-Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesbaden:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Ruppel SG Wiesbaden
(st. Vertr. d. Direktors)

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Dreiseitel HLSG
RinLSG Immel-Schelzke HLSG
RinLSG Weihrauch HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG Koepke HLSG
VRLSG Dr. Borchert HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.
3. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
4. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe des § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. nach § 180 SGG,
4. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
5. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
6. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
7. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
8. nach § 58 SGG,
9. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
3. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

und ab 1. August 2010 für Eingänge aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung,
3. nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
4. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
7. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

8. nach dem Anti-D-Hilfegesetz,
9. nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
10. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
4. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Ewald

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Steiner
RLSG Ewald

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6 a BKGG,
3. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
4. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
5. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c. der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.
6. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

Weitere

Berufsrichter: RLSG Barnusch
RLSG Daume (0,8)*
RLSG Dr. Schreiber (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

Vorsitzender: VRLSG Kern

Vertreter: RLSG Hölzer

Weitere

Berufsrichter: RLSG Hölzer

RinSG Dr. Bolten (0,5)* (bis 31.08.2011)

RSG Kallert (bis 31.12.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RinLSG Vogl (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Darmstadt.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Koepke

Weitere

Berufsrichter: RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RinSG Herrmann (0,5)* (bis 31.10.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Hölzer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richter des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richter bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Aufsichtsstreitigkeiten (§§ 87 ff. SGB IV) gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Soweit das Landessozialgericht für Verfahren nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zuständig ist, sind die Senate zuständig, denen das jeweilige Rechtsgebiet entsprechend der Abgrenzung nach Sozialgerichtsbezirken zugewiesen ist.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Mai 2011

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta

RLSG Hölzer	Dirk
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinSG Herrmann	Andrea
RinSG Dr. Bolten	Sandra
RSG Kallert	Rainer

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	OSin Lauterbach VAe Susann	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini N.N.	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Metzger-Anders, Heidi

Ruchhöft, Detlev

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Dorstewitz, Andreas
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Posselt Elfriede

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Bonfig, Robert
Piringer, Susanne
Spitz, Wilhelm
Preuße, Ingrid Christa
Dr. Zentgraf, Helmut Karl
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Krämer-Kornja, Gunhild
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Glaser, Robert
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga
Mezger-Anders Heidi

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Reiter, Dieter
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
von Heyl, Bruno
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Krämer, Georg
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Schlachter, Christoph
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Schreiner, Hans-Dieter
Fischer, Theo Heinrich

5. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber**

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Huy-Tauber, Barbara
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Pohl, Johannes
Müller, Hans Peter

7. Senat **Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheiß, Günter Norbert
Zänger, Ursula
Zerwas, Michael

7. Senat **Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)**

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Klier, Gisela
Mainz, Irmgard
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Heyn, Reinhold
Malkmus, Emil
Reuter, Marion
Eisenberg, Walter
Hörger, Jürgen
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Droell, Willi

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg

Leppin, Christine

Mönnig, Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie

Brechtel, Günter Werner

Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese

Flauaus, Claudia Katharina

Kalis, Michael

Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Bohrer, Philipp

Hungerland, Georg

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin

Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Mai 2011** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein



Geschäftsverteilungsplan

für das Jahr

2011

Stand: 1. Juni 2011

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Nebenstelle/Zimmer

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VAer	Schwebach Schreiber	554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	VARb VARb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM	Lang	553 / E 53

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident RSG RSG RLSG RSG	Dr. Klein Collignon Hoth Dr. Schreiber Sengler	HLSG SG Darmstadt SG Wiesbaden HLSG SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG RSG RSG	Engelhart-Au Brändle Hoth	HLSG SG Wiesbaden SG Wiesbaden
Bezirkspersonalrat:	VAe VAe VAer VAe VAe VAe OI	Henke Blotenberg Feutner Heck Kirchner Niebergall Zmuda	SG Kassel SG Kassel SG Frankfurt/Main SG Marburg SG Kassel SG Wiesbaden SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Richterinnen und Richter in der hess. Sozialgerichtsbarkeit:	VRinLSG	Deppermann-Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesbaden:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbehinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des richterlichen
Dienstes:

VRinLSG Böhm HLSG

Vertreterin:

RinSG Ruppel SG Wiesbaden
(st. Vertr. d. Direktors)

Besondere Frauenbeauftragte für
den Bereich des nichtrichterlichen
Dienstes:

AF Berger HLSG

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:

RinLSG Weihrauch HLSG
RLSG Dr. Bieresborn HLSG
RinLSG Vogl HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:
Vertreter:

RLSG Koepke HLSG
VRLSG Dr. Borchert HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.
3. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.
4. Streitigkeiten, die Entscheidungen einer Vergabekammer nach Maßgabe des § 69 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch betreffen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. nach § 180 SGG,
4. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
5. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
6. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
7. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
8. nach § 58 SGG,
9. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
3. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

und ab 1. August 2010 für Eingänge aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung,
3. nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
4. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
7. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,

8. nach dem Anti-D-Hilfegesetz,
9. nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
10. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
4. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Ewald

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Dr. Steiner
RLSG Ewald

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6 a BKGg,
3. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
4. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
5. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGg betreffend Kinderzuschlag,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c. der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg.
6. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

Weitere

Berufsrichter: RLSG Barnusch
RLSG Daume (0,8)*
RLSG Dr. Schreiber (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main.

Vorsitzender: VRLSG Kern

Vertreter: RLSG Hölzer

Weitere

Berufsrichter: RLSG Hölzer

RinSG Dr. Bolten (0,5)* (bis 31.08.2011)

RSG Kallert (bis 31.12.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

* Anteil richterliche Tätigkeit

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors
RinLSG Vogl (0,5)*

Ständiger

Vertreter: RLSG Barnusch

* Anteil richterliche Tätigkeit

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Darmstadt.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Koepke

Weitere

Berufsrichter: RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RinSG Herrmann (0,5)* (bis 31.10.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Hölzer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Aufsichtsstreitigkeiten (§§ 87 ff. SGB IV) gehören in die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig. Soweit das Landessozialgericht für Verfahren nach § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zuständig ist, sind die Senate zuständig, denen das jeweilige Rechtsgebiet entsprechend der Abgrenzung nach Sozialgerichtsbezirken zugewiesen ist.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 1. Juni 2011

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita
RinLSG Dr. Mauer	Jutta

RLSG Hölzer	Dirk
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinSG Herrmann	Andrea
RinSG Dr. Bolten	Sandra
RSG Kallert	Rainer

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	VAe Susann VAe Riedmüller	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Dorstewitz, Andreas
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Bonfig, Robert
Spitz, Wilhelm
Dr. Zentgraf, Helmut Karl
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Krämer-Kornja, Gunhild
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Krämer, Georg
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Schreiner, Hans-Dieter
Fischer, Theo Heinrich

5. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Pohl, Johannes
Müller, Hans Peter

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheß, Günter Norbert
Zerwas, Michael

7. Senat

Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli
Klier, Gisela
Mainz, Irmgard
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Droell, Willi

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg

Leppin, Christine

Mönnig, Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie

Brechtel, Günter Werner

Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese

Flauaus, Claudia Katharina

Kalis, Michael

Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Bohrer, Philipp

Hungerland, Georg

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin

Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **1. Juni 2011** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein






Geschäftsverteilungsplan


für das Jahr

2011

Stand: 15. September 2011

DIE SOZIALGERICHTSBARKEIT IN HESSEN

Steubenplatz 14, 64293 Darmstadt

Telefon: 06151/804 01

Telefax: 06151/804 350

E-Mail: verwaltung@lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Homepage: www.lsg-darmstadt.justiz.hessen.de

Präsident des HLSG:	Präsident Vorzimmer	Dr. Klein VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Ständiger Vertreter:	Vizepräsident Vorzimmer	De Felice VAe Heinrich-Tobisch VAe Holstinski	332/333
Verwaltungsleitung:	RORin	Legde	327
Geschäftsleitung:	OAR	Liedtke	326
Presse- und Öffentlichkeitsreferat:	RinLSG	Dr. Mauer	335
Bibliothek:	VAe	Mohr	411 / 4. Stock
Informations-Zentrale:	VAe VAer VAe	Schwebach Schreiber Freigang	554 / EG 554 / EG 554 / EG
Hausmeister:	VAer VARb	Emrich Buttler	207 601 / U01
Poststelle:	OAM VAer	Lang Herchenröder	553 / E 53 552 / E 52

Überörtliche Gremien, Beauftragte und Vertrauenspersonen

Präsidialrat:	Präsident	Dr. Klein	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RSG	Collignon	SG Darmstadt
	RSG	Hoth	SG Wiesbaden
	RSG	Sengler	SG Kassel
Bezirksrichterrat:	RinLSG	Engelhart-Au	HLSG
	RSG	Brändle	SG Wiesbaden
	RinSG	Derichs	SG Darmstadt
Bezirkspersonalrat:	VAe	Henke	SG Kassel
	VAe	Blotenberg	SG Kassel
	VAer	Feutner	SG Frankfurt/Main
	VAe	Heck	SG Marburg
	VAe	Kirchner	SG Kassel
	VAe	Niebergall	SG Wiesbaden
	OI	Zmuda	SG Fulda
IT-Sicherheitsbeauftragte:	AF	Balkmann	HLSG
Fortbildungsbeauftragter in IT-Angelegenheiten für die hessische Sozialgerichtsbarkeit	OI	Krichbaum	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Richterinnen und Rich- ter in der hess. Sozialgerichtsbar- keit:	VRinLSG	Deppermann- Wöbbeking	HLSG
Vertreterin:	RinSG	Dr. Hönig	SG Kassel
Bezirksvertrauensperson der schwerbehinderten Beamten, Angestellten und Arbeiter:	JA	Kramer	LG Kassel
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei dem HLSG, SG Darmstadt und SG Wiesba- den:	AF	Kröger	SG Darmstadt
Vertreterin:	VAe	Schwebach	HLSG
Vertrauensperson der schwerbe- hinderten Beamten und Beschäftigten bei den SGen Frankfurt/M., Fulda, Gießen, Kassel und Marburg:	OI	Schuchert	SG Marburg
Vertreter:	VA	Nothdurft	SG Marburg

Besondere Frauenbeauftragte für den Bereich des richterlichen Dienstes:	VRinLSG	Böhm	HLSG
---	---------	------	------

Vertreterin:		N.N.	
--------------	--	------	--

Besondere Frauenbeauftragte für den Bereich des nichtrichterlichen Dienstes:	AF	Berger	HLSG
--	----	--------	------

Örtliche Gremien, Beauftragte

Richterrat:	RinLSG	Weihrauch	HLSG
	RLSG	Dr. Bieresborn	HLSG
	RinLSG	Vogl	HLSG

Personalrat:

Datenschutzbeauftragter:	RLSG	Koepke	HLSG
Vertreter:	VRLSG	Dr. Borchert	HLSG

Zuständigkeiten der Senate

1. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist.

aus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Gießen und Darmstadt.

3. nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen.

Vorsitzender: Präsident Dr. Klein (0,3)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Weihrauch
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dr. Mauer

Weitere

Berufsrichter: RinLSG Weihrauch (0,75)*
RinLSG Dr. Mauer (0,75)*
RLSG Dr. Schreiber (0,3)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

2. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main,
3. nach § 180 SGG,
4. für die nach dem Geschäftsverteilungsplan die Zuständigkeit eines bestimmten Senats nicht gegeben ist,
5. über Vergütung oder Entschädigung nach § 12 EhrRiEG und § 16 ZSEG, §§ 4, 4a JVEG, § 56 Abs. 1 und 2 RVG,
6. nach §§ 18 Abs. 4 und 22 Abs. 2 i.V.m. § 35 Abs. 2 SGG,
7. nach § 21 SGG, soweit es sich um Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats handelt,
8. nach § 58 SGG,
9. für Wahlanfechtungen nach § 21 b Abs. 6 GVG.

Vorsitzende/r: Vizepräsident De Felice (0,5)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RinLSG Immel-Schelzke
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Bruns-Jacobs

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Immel-Schelzke
RinLSG Bruns-Jacobs (0,6)*

**Ständige
Vertreterin:** RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

3. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Unfallversicherung,
3. über Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern

und ab 1. August 2010 für Eingänge aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Wiesbaden, Kassel, Gießen und Fulda.

Vorsitzende: VRinLSG Deppermann-Wöbbeking

Vertreter/in:	Während der ersten vier Monate	RinLSG Preis-Genthe
	Während der zweiten vier Monate	RinLSG Kutschera
	Während der letzten vier Monate	RLSG Dr. Peter

Weitere

Berufsrichter:	RLSG	Dr. Peter
	RinLSG	Preis-Genthe
	RinLSG	Kutschera

4. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Kriegsoffer- und Soldatenversorgung,
3. nach dem Häftlingshilfegesetz - soweit dieses Gesetz von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen Verwaltungsbehörden durchgeführt wird - und nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst,
4. nach den §§ 51 bis 54 Abs. 1 Bundesseuchengesetz sowie nach §§ 60 bis 63 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz,
5. auf dem Gebiet des Schwerbehindertenrechts mit Ausnahme der Angelegenheiten der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB IX,
6. nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG),
7. nach dem Unterstützungsabschlussgesetz,
8. nach dem Anti-D-Hilfegesetz,

9. nach Art. 1 § 25 Abs. 5 des Ersten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht und nach Art. 1 § 16 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht,
10. auf Grund der Beziehungen zwischen Krankenkassen und Vertragsärzten, Psychotherapeuten und Vertragszahnärzten unter Einschluss der Zahntechniker (Vertragsarztrecht) einschließlich ihrer Vereinigungen und Verbände sowie Aufsichtsangelegenheiten gegenüber der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung.

Dazu rechnen auch Streitigkeiten aus dem SGB V

- zwischen Ärzten, Zahnärzten, Krankenhäusern und anderen an der vertrags(zahn)-ärztlichen Versorgung teilnehmenden Einrichtungen (z.B. medizinische Versorgungszentren im Sinne des § 95 Abs. 1 SGB V) und Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen sowie Krankenkassen,
- auf Grund von Entscheidungen der gemeinsamen Gremien von Vertragsärzten, Psychotherapeuten, Vertragszahnärzten (einschließlich Zahntechniker) und Krankenkassen, auch soweit andere Leistungserbringer sowie sachkundige Personen aus den Kreisen der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen mitwirken,
- auf Grund der Regelungen in
 - § 73b Abs. 2 in der bis zum 31. März 2007 geltenden Fassung, § 73b Absätze 4 bis 8 in der Fassung des Artikels I Nr. 45 GKV-WSG, § 73c Absätze 4 bis 6 in der Fassung des Artikels I Nr. 46 GKV-WSG, § 73d Absätze 2 bis 5 in der Fassung des Artikels I Nr. 47 GKV-WSG, § 75 Absätze 3a bis 3c in der Fassung des Artikels I Nr. 48 GKV-WSG, §§ 115, 155b, §§ 116b, 118 Abs. 2, § 121a Absätze 2 bis 4,
 - § 137b in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - § 137d,
 - § 137e in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung,
 - §§ 139a bis c, §§ 140a bis d,
 - § 140e, soweit die ambulante Versorgung von Versicherten mit Leistungen von Ärzten, Psychotherapeuten, Zahnärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen betroffen ist,
 - § 140f sowie
 - § 311 SGB V.

11. die durch Beschluss des Präsidiums vom 15. September 2011 bei ihm anhängig geworden sind auf dem Gebiet der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie ab 15. September 2011 für Eingänge aus diesen Gebieten

Vorsitzender: VRLSG Dr. Schuler

Vertreter: Während der ersten vier Monate RinLSG Engelhart-Au
Während der zweiten vier Monate RLSG Legde
Während der dritten vier Monate RinLSG Vogl

Weitere

Berufsrichter: RLSG Legde
RinLSG Engelhart-Au (0,5)*
RinLSG Vogl

* Anteil richterliche Tätigkeit

5. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet der Rentenversicherung,
aus den Sozialgerichtsbezirken Darmstadt, Fulda, Gießen, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Alterssicherung für Landwirte,
4. nach dem Gesetz über die Errichtung der Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

Vorsitzende: VRinLSG Böhm (0,75)*

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Steiner
Während der zweiten sechs Monate RLSG Ewald

Weitere

Berufsrichter: RLSG Dr. Steiner
RLSG Ewald
RSG Krauß

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Legde

* Anteil richterliche Tätigkeit

6. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet des Kindergeldrechts, ausgenommen Streitsachen nach § 6 a BKGg,
3. nach § 21 SGG mit Ausnahme von Beschwerden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden des 6. Senats,
4. nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.
5. auf dem Gebiet
 - a. der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGg betreffend Kinderzuschlag,
 - b. der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c. der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Fulda, Kassel und Marburg, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.
6. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Marburg.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Borchert

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Barnusch
Während der zweiten sechs Monate RLSG Daume

**Weitere
Berufsrichter:** RLSG Barnusch
RLSG Daume (0,8)*
RLSG Dr. Schreiber (0,5)*

* Anteil richterliche Tätigkeit

7. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende,
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus dem Sozialgerichtsbezirk Frankfurt am Main, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.

Vorsitzender: VRLSG Kern

Vertreter: RLSG Hölzer

Weitere

Berufsrichter: RLSG Hölzer

RSG Kallert (bis 31.12.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Koepke

8. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. a) auf dem Gebiet der Krankenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Landwirte, Rentner, Studenten, NS-Verfolgten und der Künstler,
b) nach §§ 257, 258 SGB V, § 61 SGB XI, § 28r SGB IV,
c) nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz,
d) über die Versicherungs- und Beitragspflicht in der Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung,
e) über die Versicherungspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz und dem Handwerkerversicherungsgesetz,
f) über Erstattungsansprüche zwischen Leistungsträgern nach §§ 102 ff. SGB X, wenn eine Krankenkasse beteiligt ist, soweit nicht die Zuständigkeit des 3. Senats gegeben ist
aus den Sozialgerichtsbezirken Frankfurt am Main, Kassel, Marburg und Wiesbaden,
3. auf dem Gebiet der Pflegeversicherung.

Vorsitzender: VRLSG Dr. Haus

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Offczors
Während der zweiten sechs Monate RinLSG Dreiseitel

**Weitere
Berufsrichter:** RinLSG Dreiseitel
RLSG Dr. Offczors

**Ständiger
Vertreter:** RLSG Barnusch

9. Senat

Der Senat ist zuständig für Streitsachen,

1. die mit Ablauf des 31. Dezember 2010 bei ihm anhängig sind,
2. auf dem Gebiet
 - a) der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesagentur für Arbeit sowie der Streitigkeiten nach § 6a BKGG betreffend Kinderzuschlag,
 - b) der Grundsicherung für Arbeitsuchende und
 - c) der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzesaus den Sozialgerichtsbezirken Gießen, Darmstadt und Wiesbaden.
3. auf dem Gebiet der Unfallversicherung einschließlich der Erstattungsansprüche von Unfallversicherungsträgern gegenüber anderen Leistungsträgern
und für Eingänge aus dem Sozialgerichtsbezirk Darmstadt, soweit nicht der 4. Senat zuständig ist.

Vorsitzender: VRLSG Steinmeyer

Vertreter: Während der ersten sechs Monate RLSG Dr. Bieresborn
Während der zweiten sechs Monate RLSG Koepke

Weitere

Berufsrichter: RLSG Koepke
RLSG Dr. Bieresborn
RinSG Herrmann (0,5)* (bis 31.10.2011)

Ständiger

Vertreter: RLSG Hölzer

* Anteil richterliche Tätigkeit

Ergänzende Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

1. Die täglich eingehenden Berufungen, Beschwerden und Anträge werden in alphabetischer Reihenfolge geordnet nach den Namen der Kläger in die Eingangsregister eingetragen.
2. Die Geschäfte innerhalb der Spruchkörper werden durch Beschluss aller dem Spruchkörper angehörenden Berufsrichter/innen auf die Mitglieder verteilt (§ 21 Abs. 1 Satz 1 GVG). Diese Regelung ist schriftlich bei der zuständigen Geschäftsstelle und bei der Verwaltung niederzulegen.
3. Im Falle der gleichzeitigen Verhinderung
 - a) der/des Vorsitzenden eines Senats und ihres/seines regelmäßigen Stellvertreterin/Stellvertreters übernimmt die/der jeweils dienstälteste Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats die Vertretung, bei gleichem Dienstalder die/der lebensältere Richter/Richterin des Senats.
Sofern sämtliche ständigen Mitglieder eines Senats verhindert sind, vertritt die/der dienstälteste vertretungsweise hinzugezogene beisitzende Richter/in die/den Vorsitzende/n, bei gleichem Dienstalder die/der Lebensälteste
 - b) einer/eines beisitzenden Berufsrichterin/Berufsrichters und ihre/seines regelmäßige Stellvertreterin/Stellvertreters erfolgt die weitere Vertretung (soweit keine abweichende Regelung durch das Präsidium vorliegt) durch die/den jeweils dienstältere/dienstälteren Berufsrichterin/Berufsrichter dieses Senats, bei gleichem Dienstalder durch die/den jeweils lebensältere/lebensälteren Richter/Richterin/Richter dieses Senats.
4. Die beisitzenden Berufsrichterinnen/Berufsrichter eines Spruchkörpers vertreten in den Vertretungssenaten in der Reihenfolge ihres Dienstaltes, jeweils neu beginnend am Anfang eines Kalenderjahres. Dabei beginnt die/der Dienstälteste die Reihenfolge nur einmal, unabhängig davon in welcher Reihenfolge die Vertretungssenate zur Vertretung heranziehen. Für die Mitwirkung an Sitzungen bzw. die Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb der Sitzung werden für jeden Spruchkörper jeweils eigenständige Listen angelegt; die Mitwirkung erfolgt in jeder der Listen nach der Reihenfolge des Dienstaltes, beginnend mit der dienstältesten Richter/Richterin bzw. dem dienstältesten Richter; eine Verrechnung zwischen den Listen findet nicht statt. Bei der Mitwirkung in einer Sitzung gelten der Sitzungstag als Einheit, bei der Mitwirkung an Beschlüssen außerhalb einer Sitzung jeweils die an einem Tag gefassten Beschlüsse. Die Listen über die Heranziehung zur Vertretung (getrennt nach der Mitwirkung in Sitzungen und der Mitwirkung bei Beschlüssen außerhalb einer Sitzung) werden beim Geschäftsleiter oder dessen Vertretung geführt. Der vertretende Senat hat dafür Sorge zu tragen, dass der Vertretungsfall dem Geschäftsleiter oder dessen Vertretung mitgeteilt wird.
5. Die ehrenamtlichen Richterinnen/Richter werden zu den Sitzungen der Senate in der Reihenfolge zugezogen, in der sie den einzelnen Senaten zugeteilt sind, und zwar zunächst derjenige, der auf den letzten im Vorjahr herangezogenen ehrenamtlichen Richter folgt. Zu den Sitzungen der Senate werden - ungeachtet der jeweiligen Besetzung mit Berufsrichtern - pro Sitzungstag jeweils dieselben ehrenamtlichen Richter/innen herangezogen. Sind ehrenamtliche Richterinnen/Richter mehreren Senaten zugeordnet, berücksichtigen diese deren Heranziehung wechselseitig nach dem Zeitpunkt der Ladungsverfügung. Ist eine/ein ehrenamtliche/r Richter/Richterin/Richter verhindert, so wird der nächste in der Reihe zugezogen, ist auch dieser verhindert, der Übernächste und so fort.
6. Für die Entscheidung in zurückverwiesenen Streitsachen ist derjenige Senat zuständig, der nach der beschlossenen Aktenverteilung zuständig wäre, wenn die Sache im Zeitpunkt der Zurückverweisung bei ihm als Berufung anhängig sein würde.

7. Für Wiederaufnahmeverfahren und für Rügen gem. § 178 a SGG ist grundsätzlich derjenige Senat zuständig, der die Entscheidung gefällt hat; sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der an seine Stelle getreten ist.

Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 180 SGG sind dem 2. Senat zugewiesen.

Streitsachen, die ausgesetzt oder ruhend gestellt worden sind, entscheidet nach Wiederaufruf der Senat, der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zuständig war. Sofern dieser Senat nicht mehr besteht oder für das betreffende Sachgebiet nicht mehr zuständig ist, ist derjenige Senat zuständig, der hinsichtlich der Bestandsakten an seine Stelle getreten ist.

8. Soweit das Landessozialgericht gem. § 29 Abs. 2 SGG im ersten Rechtszug zu entscheiden hat, sind die jeweiligen Fachsenate zuständig. Werden Klagen und Anträge nach § 29 Abs. 2 SGG von einer natürlichen Person erhoben bzw. gestellt, ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen Fachsenate aus der entsprechenden Anwendung der Regelungen zur Zuweisung zweitinstanzlicher Verfahren nach Sozialgerichtsbezirken. Kommt die Zuständigkeit mehrerer Senate mit demselben Rechtsgebiet in Betracht und ist der Antragsteller oder Kläger keine natürliche Person, ist der Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer zuständig.
9. Die Zuständigkeit eines Senats für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz folgt der Zuständigkeit des Hauptsacheverfahrens, wenn Kläger und Beklagter übereinstimmen und sich der Anordnungsstreit auf den Streitgegenstand des Hauptsacheverfahrens bezieht; dies gilt nicht für Anordnungsverfahren, die als Beschwerdeverfahren beim HLSG anhängig gemacht sind. Diese Regelung gilt auch für bereits anhängige Verfahren.
10. Die Angelegenheiten der gerichtsnahen Mediation werden RichterIn am LSG Dreiseitel, RichterIn am LSG Engelhart-Au, VRinLSG Deppermann-Wöbbeking, Präsident Dr. Klein und Richter am LSG Dr. Schreiber abwechselnd zugewiesen.

Besteht ein Sachzusammenhang mit einer früheren Mediation, so wird die Angelegenheit dem/der diesbezüglich zuständigen Mediator/in zugewiesen.

Fällt der zugrunde liegende Rechtsstreit in die Zuständigkeit des Senats, dem der/die nach der Reihenfolge eigentlich zuständige Mediator/in angehört, so wird die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation dem/der Mediator/in zugewiesen, der/die nach der Liste als nächste zuständig ist. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der/die für die Angelegenheit der gerichtlichen Mediation eigentlich zuständige Mediator/in mit der Sache oder den Beteiligten, soweit sie natürliche Personen sind, als gesetzlich zuständige/r Richter/in befasst (gewesen) ist oder befasst werden könnte

Wenn alle Mediatoren ausgeschlossen sind im Sinne des Absatzes 3, wird die Angelegenheit den Mediatoren des Sozialgericht Darmstadts zugewiesen.

11. Richter/innen, die mehreren Senaten zugewiesen sind, sind diesen mit jeweils gleichen Arbeitskraftanteilen zugewiesen, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist. Ist ein/e Richter/in mehreren Senaten zugewiesen, hat im Kollisionsfall die Tätigkeit in dem Senat mit der niedrigeren Ordnungsnummer Vorrang.
12. Bei Zweifeln über die Zuständigkeit entscheidet das Präsidium.

Die Vertretung durch beisitzende Berufsrichterinnen und Berufsrichter in den Senaten

(Nr. 4 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan)

Senat:	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Vertretung durch Beisitzer in der Reihenfolge ihres Dienstalters	8	5	4	3	2	7	9	1	6
ergänzende Vertretung	5	4	8	2	7	9	1	5	3
weitere Vertretung	4 3 2 7 6 9	3 8 7 6 1 9	2 7 6 1 5 9	7 6 1 5 8 9	6 1 3 8 4 9	1 5 8 4 2 3	5 8 4 3 2 6	6 4 3 2 7 9	1 5 8 4 2 7

Berufsrichter/innen des LSG nach Dienstalter

Stand: 15. September 2011

Präsident Dr. Klein	Harald
Vizepräsident De Felice	Jürgen
VRLSG Dr. Haus	Karl Heinrich
VRinLSG Böhm	Ina-Marie
VRLSG Kern	Joachim
VRLSG Dr. Schuler	Rolf
VRLSG Dr. Borchert	Ernst-Jürgen
VRinLSG Deppermann-Wöbbeking	Anne-Kathrin
VRLSG Steinmeyer	Horst
RLSG Dr. Peter	Bernd
RinLSG Immel-Schelzke	Marita
RLSG Dr. Steiner	Gert
RinLSG Preis-Genthe	Anita
RinLSG Dreiseitel	Christa
RLSG Ewald	Helmut
RLSG Legde	Georg
RLSG Koepke	Torsten
RLSG Barnusch	Klaus
RLSG Dr. Offczors	Günter
RinLSG Weihrauch	Ulrike
RinLSG Engelhart-Au	Rita

RinLSG Dr. Mauer	Jutta
RLSG Hölzer	Dirk
RLSG Daume	Lothar
RinLSG Kutschera	Anne
RLSG Dr. Bieresborn	Dirk
RinLSG Bruns-Jacobs	Christina
RLSG Dr. Schreiber	Frank
RinLSG Vogl	Stefanie
RinSG Herrmann	Andrea
RSG Kallert	Rainer
RSG Krauß	Jan-Michael

Sitzungstage der Senate:

1.	Senat	Donnerstag
2.	Senat	Dienstag
3.	Senat	Dienstag
4.	Senat	Mittwoch
5.	Senat	Freitag
6.	Senat	Mittwoch
7.	Senat	Freitag
8.	Senat	Donnerstag
9.	Senat	Freitag

Serviceeinheit	Senate	Teamleiterin / Vertreterin	Durchwahl
SE I	3., 5.	VAe Susann VAe Riedmüller	227 228
SE II	1., 7.	VAe Liepold-Milde VAe Bender	224 245
SE III	2., 6., 8.	VAe May VAe Baier	239 244
SE IV	4., 9.	VAe Pansini OSin Lauterbach	236 237

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Mitglieder des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter gemäß § 23 Abs. 1 SGG

Leppin, Christine Ingeborg

Herden, Reinhard Richard

Scholz, Ehrhard

Richter, Ursula Magdalena

Ruchhöft, Detlev

Fink, Klaus-Dieter

Verzeichnis der ehrenamtlichen Richter

1. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Fink, Klaus-Dieter
Siewert, Sonja-Marie
Krapf, Reinhold

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Adolph, Erwin
Frankfurth, Stefan Jörg
Kajewski, Alfred Heinrich

2. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Richter, Ursula
Dorstewitz, Andreas
Liebmann, Rolf
Dietrich, Horst
Reinmüller, Heinrich
Nowak, Herbert

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Emig, Loni
Theodor, Christiane
Stange, Detlef Hans
Spitz, Wilhelm
Leppin, Christine
Marx, Josef

3. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten (zugleich 6. und 9. Senat)

Fürst, Brigitte
Kühlke, Birgid
Schwarz, Reinhard Karl
Hansohn-Zimmermann, Angelika
Herrlich, Robert Wilhelm
Landgraf Helga

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 6. und 9. Senat)

Czapla, Helga
Jöns, Norbert
Hupke, Horst
Völk, Hans Georg
Franz, Helmut
Schöneck, Hans-Dieter
Dr. Birkhan, Ralf
Wieczorek, Bernd

4. Senat

Aus dem Kreise der Versorgungsberechtigten, der behinderten Menschen im Sinne des SGB IX und der Versicherten

Rübsam, Hans-Joachim
Schumacher, Dietmar
Hofmann, Werner
Scholz, Ehrhard
Zimmermann, Christel
Bomm, Marion
Fleckenstein, Günter Karl
Hohenstein, Roland

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Scholl, Friedrich
Axt, Fritz
Woitenneck, Albert
Müller, Werner
Köhler, Werner Emil
Krieg, Angelika

4. Senat

Aus dem Kreise der Krankenkassen

Thiesen, Jürgen
Mootz-Bolte, Silke
Schneider, Rolf
Dr. Schindler, Hubert
Leber, Willi
Manasek, Christian
Kimpel-Stephan, Frank
Frieß, Werner

Aus dem Kreise der Kassenärzte

Dr. Alex, Anneliese
Gerlach-Lüdeke, Sabine
Dr. Seitz, Gangolf
Dr. Valeske, Ulrike
Dr. Martin, Jürgen
Dr. Schön, Dirk
Dr. Freitag, Friedrich
Reiße, Astrid Christiane
Niemann, Michael Heinrich
Dr. Weiß, Karin
Dr. Weyer, Ursula
Wollstadt, Jörg Dietmar

Aus dem Kreise der Kassenzahnärzte

Dr. Gäbert-Gallo, Claudia
Dr. von Nolting, Helmuth
Kienzler, Lutz-Wolfram
Dr. Maneck, Günter Arno
Dr. Vietor, Elke
Teschner, Susanne

4. Senat

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes

Alex, Ulrike
Blitz, Hans Detlev
Einöder, Jutta
Gerbig, Helli

5. Senat

Aus dem Kreise der Versicherten

Poppe, Karl
Losert, Dagmar
Ruchhöft, Detlev
Söllner, Gerhard
Fischer, Theo Heinrich

5. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Petry, Andreas
Suchner, Andreas
Möser, Brigitte
Dr. Klöppel, Volker
Purmann, Dieter
Befort, Peter
Hack, Berthold
Dames, Meike
Pohl, Johannes
Müller, Hans Peter

7. Senat

Aus dem Kreise der Arbeitgeber (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Burster, Susanne
Debler, Christiane
Diehl, Georg
Disser, Joachim
Geyer, Helmut Heinrich
Dr. Hohn, Dirk
Jung, Hans-Peter
Keßler, Klaus-Peter
Merget, Ulrich
Mönnig, Jürgen
Pfeiffer, Thomas
Rösler, Monika
Dr. Schmid, Ines Susanne
Schneider, Bernd Martin
Sell, Gerhard Heinrich
Sohn, Heinz-Jürgen
Streit, Jürgen
Völk, Hans Patrick
Wasserheß, Günter Norbert
Zerwas, Michael

7. Senat

Aus dem Kreis der Arbeitnehmer (zugleich 1., 6., 9. Senat)

Baumann, Annemarie
Brechtel, Günter Werner
Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese
Döll, Eckehard Lothar
Euler, Patrick
Fehrmann, Martin
Flauaus, Claudia Katharina
Hasslinger, Ulla Clara
Kalis, Michael
Rose, Harald Lothar
Thielemann, Hans-Heinrich
Umbach, Klaus
Waldek, Annelore Brigitte
Goland-Herzberger, Monika
Helmling, Heike

7. Senat **Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (zugleich 6., 9. Senat)**

Klier, Gisela
Mainz, Irmgard
Marschall, Adalbert Hubert Johannes
Müller-Erichsen, Maren
Volk, Ute Gerda
Voigt, Karin
Wiegand, Wolfgang

8. Senat **Aus dem Kreise der Versicherten**

Weber, Klaus
Stemmann, Rainer
Schuckert, Angelika Pauline
Bertrand, Lothar
Hess, Martin
Kraushaar, Volker Jürgen

Aus dem Kreise der Arbeitgeber

Malkmus, Emil
Treß-Molkenthin, Angelika
Eisenberg, Walter
Herden, Reinhard

Notliste gemäß Nr. 5 der ergänzenden Regelungen zum Geschäftsverteilungsplan

Die Listen der ehrenamtlichen Richter des 4. und des 6. Senats aus den Kreisen der Krankenkassen, der Kassenärzte und der Kassenzahnärzte stellen insoweit zugleich die Notliste gem. Nr. 5 der ergänzenden Regelung zum Geschäftsverteilungsplan für den jeweils anderen Senat dar.

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Versicherten:

Droell, Willi

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitgeber:

Diehl, Georg

Leppin, Christine

Mönnig, Jürgen

Ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus dem Kreise der Arbeitnehmer:

Baumann, Annemarie

Brechtel, Günter Werner

Buchs Schmid, Christina Lydia Anneliese

Flauaus, Claudia Katharina

Kalis, Michael

Rose, Harald Lothar

Aus dem Kreise der mit dem sozialen Entschädigungsrecht oder dem Recht der Teilhabe behinderter Menschen vertrauten Personen

Bohrer, Philipp

Hungerland, Georg

Aus dem Kreis für Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes (SGB II und SGB XII)

Voigt, Karin

Volk, Ute Gerda

V. In-Kraft-Treten

Dieser Geschäftsverteilungsplan ersetzt die bisher geltenden Regelungen. Er tritt mit Wirkung vom **15. September 2011** in Kraft.

Der Präsident
des Hessischen Landessozialgerichts



Dr. Harald Klein